



**Ein aktueller
vergaberechtlicher
Informationsdienst**

**19. Jahrgang
Nummer 2/2023
ISSN 1860-2347
27. Februar 2023**

Herausgeber:

RA Dr. R. Noch
RA P. M. Oppler
RA'in G. Diercks-Oppler

Beirat:

Prof. Dr. M. Burgi
Prof. Dr. M. Einmahl
Prof. Dr. R. Kniffka
Prof. Dr. S. Littbarski
Prof. Dr. A. Wirth

Ständige Mitarbeiter:

Dr. B. Balkowski
RA S. Broocks
RA Dr. F. von Craushaar
Mag. M. Essl
RA Dr. J. P. Hebel
RA'in Dr. F. Hoffmann-Klein

Vergabe spezial

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Konsequenzen
für die behördliche und anwaltliche Praxis

Inhalt	Seite
Editorial	10
News	10
eForms statt XVergabe	10
Mehr Wohnungen durch einfaches Vergaberecht?	10
Bayern will höhere Schwellenwerte	10
Stoffhandtücher-Bürokratie	10
Rechtsprechung	11
Unabhängige Angebotserstellung verbundener Unternehmen	11
Erkranktes Jury-Mitglied darf Vertreter entsenden	12
Kurzbeitrag	13
Nachgeschobene Verträge sind mit Vorsicht zu genießen	13
Rechtsprechungsreport	14
Abweichungen – Heilung	14
Änderung der Vergabeunterlagen – Ausschluss	14
Beigeladener – Aufwendungsersatz	14
Bietergemeinschaft – Rüge	14
Dringlichkeit – Versorgungssicherheit	14
Erledigung – Kosten	15
Fachkräftemangel – Eignung	15
Geheimhaltung – Beschlussausfertigung	15
Hochschule – Auftraggebereigenschaft	15
Interimsauftrag – Umfang	15
Leistungsversprechen – Überprüfung	15
Preisauflärung – Umfang	15
Preisgleitung – Kalkulationsrisiko	15
Rekommunalisierung – Innenumsatz	15
Sektorenverordnung – Fährdienste	15
Streitwert – Durchlaufende Posten	15
Typgenehmigung – Fahrzeuersatzteile	15
Vergabeunterlagen – Auslegung	16
Vergabeunterlagen – Eindeutigkeit	16
Verlängerung der aufschiebenden Wirkung – Versagung	16
Wertungsentscheidung – Auftraggeber	16
Zuschlagsverbot – Zustellung	16
Literatur	16
Neue Aufsätze	16
Neue Bücher	16
Terminhinweis	16

PUC

Impressum:

Herausgeber: RAe Dr. Rainer Noch^{1,3}, Peter Oppler¹, RA'in Gritt Diercks-Oppler²; Kontakt: **1.:** Oppler Buechner Rechtsanwälte PartGmbH, Lipowskystraße 12, D-81373 München, Fon: +49 (0) 89 746610 -0, Fax: -66, noch@oppler-buechner.de, oppler@oppler-buechner.de, www.oppler-buechner.de, **2:** Schönsberg 10, D-22395 Hamburg, diercks@oppler-buechner.de. **3:** auch: +49 (0) 172 6543923 **Schriftleitung:** Nikolaus Poppitz (alle namentlich nicht gezeichneten Beiträge), Fon: +49 (0) 6131 5861693, redaktion@vergabe-spezial.eu. **Druck:** DigitalPrint Johann, Neuwied. **Verlag:** PUC Mainz GmbH, Postfach 320111, D-55065 Mainz, Fon: +49 (0) 6131 5861692, Fax: +49 (0) 3212 1025540. **Bezugskonditionen:** Jahresabonnement digital: 60,00 €, print: 72,00 € 109,00 CHF, Halbjahresabonnement: 36,00 €/59,00 CHF, Einzelheft 10,00 €/16,00 CHF (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt. sowie für print: Porto, Versandkosten). Das Abonnement ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres bzw. -halbjahres kündbar. Probeabonnements für drei Monate, die nicht acht Tage nach Erhalt des letzten Probeheftes schriftlich gekündigt werden, gehen automatisch in ein Jahresabonnement über. **ISSN:** 1860-2347, **Erscheinungsweise:** monatlich. **Haftung:** Herausgeber, Verlag und Autoren können für die in diesem Informationsdienst gegebenen Informationen und Ratschläge keine Haftung übernehmen. **Vorgeschlagene Zitierweise:** VS, Jahrgang, Seite (z.B. VS 2023, 59). © 2023 PUC Mainz GmbH, Mainz

Editorial

Was tun, wenn zwei Angebote von Konzernsschwestern eingehen? Was tun, wenn ein Mitglied der Bewertungskommission erkrankt? Was tun, wenn sich im Laufe des Vergabeverfahrens herausstellt, dass der geplante Dienstleistungsvertrag Lücken hat? In unserer heutigen Ausgabe schauen wir auf drei obergerichtliche Entscheidungen, die diese Fragen, die vor allem für die Führung eines Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber von praktischer Bedeutung sind, beantworten.

Verlag, Herausgeber und Redaktion wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre und praktischen Gewinn!

News

eForms statt XVergabe

Jahrelang war das Projekt der technischen Standardisierung von elektronischen Vergabeverfahren durch die gemeinsame XVergabe-Schnittstelle nicht recht vorangekommen. Jetzt hat die XVergabe ausgedient. An ihre Stelle rückt nun der neue Standard eForms-DE, der auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zurückgeht, die künftige elektronische Formulare für europaweite Vergabeverfahren definiert. Mit eForms-DE soll eine einheitliche Anwendung der Formulare für deutsche Vergabeverfahren auch unterhalb der EU-Schwelle eingeführt werden. Die Verwendung von eForms-DE ist seit November 2022 möglich. Bis Oktober 2023 müssen alle elektronischen Vergabeverfahren – und damit auch alle Vergabeplattformen – auf den neuen Standard umgestellt sein. Neben einer einfacheren Bedienung der Plattformen soll so auch ein Beitrag zur Verbesserung der Datenqualität, Auswertbarkeit und Aussagekraft von Vergabedaten geleistet werden. Für den Bieter wird es künftig möglich sein, sich mit einem einheitlichen Unternehmenskonto auf Basis des von den Finanzverwaltungen zur Verfügung gestellten ELSTER-Steuerkontos, sich bei den Vergabeplattformen zu identifizieren.

Mehr Wohnungen durch einfaches Vergaberecht?

Das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ besteht aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohnungs- und Bauwirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen und verschiedener zivilgesellschaftlichen Organisationen. Es hat nun eine Reihe von Maßnahmen vorgelegt, mit denen der Wohnungsbau beschleunigt werden soll. Dazu gehört nach Ansicht des Bündnisses

auch die Ausrichtung des Vergaberechts auf schnelleres und bezahlbares Bauen. Das Bündnis begründet dies wie folgt: „Zahlreiche Wohnungsbauvorhaben unterliegen den Regeln des öffentlichen Vergaberechts, sei es, weil die Wohnungsgesellschaften aufgrund ihrer Eigentümerstruktur als öffentlicher Auftraggeber einzustufen sind, oder weil mit öffentlichen Zuwendungen gebaut wird, deren Erhalt regelmäßig mit der Bindung an das Vergaberecht gekoppelt ist.“ Dabei verkennt das Bündnis, dass nach Schätzungen der Wohnungswirtschaft jährlich rund 100.000 neue staatlich geförderte Wohnungen benötigt werden. Das Bündnis will allerdings 400.000 Wohnungen jährlich errichtet wissen. So unterfallen also nur rund 25% des Wohnungsbaus dem Vergaberecht.

Bayern will höhere Schwellenwerte

Der Bundesrat hat auf Antrag des Freistaates Bayern eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für eine Erhöhung der Schwellenwerte im Vergaberecht einzusetzen. Begründet wird das Ansinnen mit der fortschreitenden Geldentwertung. Die Schwellenwerte seien seit 28 Jahren kaum verändert worden. Insofern sanken sie im Vergleich zu den Marktpreisen kontinuierlich ab, was insbesondere angesichts der aktuellen Inflation schwer wiege. Deswegen sollten die Schwellenwerte schneller (nämlich jährlich) angepasst werden und vor allem der Inflation folgen. Eine solche Erhöhung erfordert allerdings Verhandlungen innerhalb der WTO, weil die Schwellenwerte aus dem General Procurement Agreement abgeleitet sind, worauf in der Bundesratsvorlage hingewiesen wird.

Stoffhandtücher-Bürokratie

Allenthalben wird seitens der Bundesregierung eine Verschlinkung und Entbürokratisierung des Vergaberechts angestrebt. Auf der anderen Seite werden immer komplexere Anforderungen an die Beschaffungsgegenstände gestellt, so z. B. in dem neuen Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Beschaffung von (Miet-)Stoffhandtüchern für Stoffhandtuchspender in Waschräumen und WC-Anlagen. Sie enthalten über ein Dutzend Ausschlusskriterien mit seitenlangen Listen über Materialien, die von den Wäschereien bei der Reinigung nicht verwendet werden dürfen, darunter so sinnfällige wie das Verbot, bei der Reinigung Gegenstände zu verwenden, die beim Verschlucken tödlich sein könnten. Wer je in eine frisch gewaschene Handtuchrolle gebissen hat, wird dieses Verbot zu schätzen wissen. Unter www.umweltbundesamt.de/publikationen ist dieser Leitfaden erhältlich.

Unabhängige Angebotserstellung verbundener Unternehmen

Ob und wie eine Vergabestelle überprüfen muss, ob Angebote von mehreren wirtschaftlich verbundenen Unternehmen voneinander unabhängig erstellt wurden, ist in den vergangenen Monaten vielfach diskutiert worden. Vor allem ein Beschluss der VK Rheinland (vom 19.5.2021, VK 6/21) hat große Aufmerksamkeit erregt. Doch dieser Beschluss scheint obsolet zu sein aufgrund eines Judikates des OLG Düsseldorf in einem Parallelverfahren.

Der damalige Beschluss der VK Rheinland hatte ob seiner **weiten Auslegung** des Begriffs der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung für reichlich Diskussionsstoff gesorgt. So wird ihm bescheinigt, auf der Linie frühere Judikate des OLG Düsseldorf zu liegen (*Sitsen*, Vergabeblog.de, 18.9.2021, Nr. 47647; *Franßen*, IBR 2021, 477). Differenzierter wurde die Entscheidung betrachtet von *Noch* (Vergabe Navigator, 5/2021, 28), der auf die Besonderheiten dieses Falles hinwies. *Els* (Vergabe Navigator 4/2022, 12) sah bereits eine gewisse **Uneinheitlichkeit** der deutschen Rechtsprechung, die nicht mehr im Einklang mit **neueren Urteilen des EuGH** stünde, insbesondere nicht mit demjenigen vom 17.5.2018, C-531/16 (vgl. dazu *Poppitz* in VS 2018, 10).

Unter dem Radar der öffentlichen Wahrnehmung hingegen verharrte ein Beschluss der VK Westfalen vom 5.5.2021, VK 1-12/21, der im Grunde genommen einen völlig vergleichbaren Sachverhalt wie den der VK Rheinland betraf, jedoch mit umgekehrter Rollenverteilung der Beteiligten aber gleicher Zielrichtung, die **Doppelangebote auszuschließen**. Dieser Beschluss der VK Westfalen wurde nun vom **OLG Düsseldorf** (Beschl. v. 16.3.2022, Verg 28/21) aufgehoben und damit die von *Els* konstatierte Verwirrung aufgelöst. Der Düsseldorfer Vergabesenaat revidiert im Angesicht der EuGH-Rechtsprechung seine frühere Auffassung.

In beiden Fällen ging es um Aufträge zur Kampfmitteleräumung. Es gingen jeweils Angebote von mehreren Unternehmen ein, die

- denselben Geschäftsführer
- denselben IT-Dienstleister und
- dieselben Gesellschafter

hatten. Die Details der Beschreibung der Geschäftsstruktur dieser Bieter in beiden Fällen legt nahe, dass es sich um dasselbe Firmenkonglomerat handelt. Eine typische **Konzernstruktur** liegt nicht vor, denn es fehlt eine gemeinsame Muttergesellschaft. Die gemeinschaftlichen Eigentümer sind natürliche Personen. Die Nachprüfungsverfahren vor beiden Vergabekammern verliefen nahezu gleichzeitig.

In dem Fall der VK Rheinland hatte der Auftraggeber auf eines der Angebote aus dem Konglomerat den Zuschlag erteilen wollen. Dagegen wandte sich ein Konkurrent, der

den Ausschluss dieser Angebote wegen **Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb** verlangte. In dem Fall der VK Westfalen hatte der Auftraggeber beide Angebote aus dem Konglomerat ausgeschlossen, weil er darin einen Verstoß gegen den Geheimwettbewerb sah, wogegen sich der Nachprüfungsantrag richtete, der erfolglos blieb.

In beiden Entscheidungen kamen die Vergabekammern zu der Auffassung, dass der Bieter bei einem **Verdacht** auf eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung darlegen müsse, ob und wie innerhalb des Konglomerates eine Brandmauer („Chinese Wall“) zwischen den verbundenen Unternehmen errichtet sei, die die **Unabhängigkeit der Angebotserstellung** gewährleistet. Dies sahen die Vergabekammern auch bei räumlich getrennten Verwaltungssitzen der beiden Unternehmen als unmöglich an, wenn diese den gleichen Geschäftsführer haben, der notwendig Zugang zu allen Geschäftsvorgängen beider Unternehmen besitzen müsse.

Das OLG Düsseldorf verwirft die „weite Auslegung“ der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung aus seinen früheren Urteilen und setzt an seine Stelle einen „strengen Maßstab“, der an das **Vorliegen von Ausschlussgründen** angelegt werden müsse (Rn. 41 d. Beschl.). Demnach **genügt der Verdacht allein**, dass der Wettbewerb von diesen Bietern beschränkt worden sei, nicht zur Rechtfertigung des Ausschlusses. Er verweist auf das Urteil des EuGH von 17.5.2018, C-531/16, wonach allein die kapitalmäßige Verflechtung von Unternehmen **nicht als Indiz** für einen Wettbewerbsbeschränkung genügt, die einen automatischen Ausschluss nach sich zöge. Ausdrücklich hält der Senat in Ansehung des EuGH-Urteils nicht mehr an seiner Ansicht aus dem Beschluss vom 11.5.2011, VII-Verg 8/11, fest, nach der bei kapitalmäßiger und personeller Verflechtung eine **widerlegbare Vermutung** eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Verhaltens aufzustellen sei.

In der Praxis bedeutet diese Abkehr von der früheren Rechtsprechung des Senates, dass die Darlegungs- und **Beweislast nun umgekehrt** verteilt ist: Nicht mehr der Bieter muss darlegen, dass die Brandmauer existiert und dicht ist, sondern die Vergabestelle muss darlegen, dass sie Löcher hat.

Letzteres ist im Falle der VK Westfalen nicht gelungen. Allein der Umstand, dass beide Bieterunternehmen denselben Geschäftsführer haben, genügt nicht für die Annahme, dass angebotserhebliche Informationen zwischen den Unternehmen ausgetauscht worden seien. Die Angebote enthielten **keinerlei Auffälligkeiten**, die auf eine abgesprochene Erstellung hingewiesen hätten. Das operative Geschäft beider Bieterunternehmen wurde von **unterschiedlichen Prokuristen** geführt. Die Standorte der Unternehmen liegen 100 Kilometer voneinander entfernt, sodass auch der „kleine Dienstweg“ in der Kaffeepause unwahrscheinlich ist. Die Arbeitsverträge wiesen den Prokuristen zudem ausdrücklich Akquise und Angebotserstellung zu. Der gemeinsame IT-Dienstleister hat an Eides statt versichert, dass es **keine Verbindung der IT-Systeme** beider Standorte gibt, die einen gemeinsamen Zugriff auf die Angebotsdaten erlauben würde.

In ähnliche Richtung geht auch ein neueres Urteil des EuGH (vom 15.9.2022, C-416/21, ausführlich in VS 2022, 84), welches erst nach der Düsseldorfer Entscheidung gefällt wurde in der Vorlegesache betreffend die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten in Bayern. Hier hatte der EuGH die Frage zu klären, ob eine wettbewerbsbeschränkende Abrede auch dann vorliegt, wenn nicht zwei verschiedene Prokuristen die Angebote zweier verbundener Unternehmen unterzeichnet haben, sondern beide Angebote von dem **gemeinsamen Geschäftsführer unterschrieben** waren. Der EuGH sieht in einem solchen Falle vorrangig die Frage zu klären, wer die Angebote erstellt, nicht wer sie unterschrieben hat.



Erkranktes Jury-Mitglied darf Vertreter entsenden

*Die Bewertung nicht objektivierbarer Kriterien setzt die Begutachtung durch eine Mehrzahl von Personen voraus, um die Objektivität der Bewertung zu erhöhen. Wie eine solche Jury zusammengesetzt werden darf und wie bei kurzfristigem Ausfall eines Jurors zu verfahren ist, hat jetzt das **OLG Schleswig** (Beschl. v. 27.10.2022, 54 Verg 7/22) dargelegt.*

Der Entscheidung liegt ein Fall zugrunde, in dem sich **mehrere Bedarfsträger** zu einer gemeinsamen Beschaffung von Tablets zur digitalen Einsatzdokumentation im Rettungsdienst entschlossen hatten. Die Geräte wurden einer **Teststellung** hinsichtlich ihrer Bedienbarkeit unterzogen. Zudem wurde das mit dem Angebot einzureichenden **Kooperationskonzept** der Bieter durch eine Jury bewertet. Ein unterlegener Bieter ficht diese Bewertungen an. Er bemängelt hierbei:

- Die Bewertungskommissionen für die Teststellung und die Konzeptbewertung seien nicht identisch besetzt gewesen.
- Die Bewertungskommission für die Konzeptbewertung habe nicht nur aus Vertretern der Auftraggeber bestanden.
- An der Bewertung der Teststellung habe zudem ein Mitglied ohne ausreichende Bevollmächtigung teilgenommen.

Da nach den Vergabeunterlagen Einstimmigkeit unter den Bewertern hinsichtlich des Wertungsergebnisses herzustellen gewesen sei, sei jede **Fehlbesetzung** wertungserheblich. Dies verhalte sich anders als etwa, wenn mit Mehrheit entschieden würde und man erkennen könne, ob eine Stimme zur Änderung der Mehrheit ausgereicht hätte. Insofern müsse die Wertung wiederholt werden.

Mit dem Ansinnen blieb der antragstellende Bieter vor der Vergabekammer erfolglos. Das OLG Schleswig verwirft auch seinen im Rahmen der sofortigen Beschwerde gestellten Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung, weil es dem Nachprüfungsantrag keinen Erfolg vorhersagt.

Unterschiedliche Kommissionen

Der Vergabesenat am OLG sieht **keine Notwendigkeit** dafür, dass zwei Kommissionen, die unterschiedliche Sachverhalte zu beurteilen haben, **personell identisch** sein müssten. Auch gaben die Vergabeunterlagen keinen Hinweis darauf, dass dem so sein sollte. Insofern ist es nicht rechtsfehlerhaft, beide Kommissionen unterschiedlich zu besetzen.

Fehlbesetzung bei der Konzeptbewertung?

Problematisch war die Teilnahme eines Vertreters des Landkreistages an der Bewertung des Kooperationskonzeptes. Nach den Ausschreibungsunterlagen sollten (nur) Vertreter der Auftraggeber an der Bewertung teilnehmen. Auch wenn Landkreise die Auftraggeber sind, so ist der Landkreistag kein Auftraggeber. Es steht dem Auftraggeber(n) zwar frei, zur Bewertung auch von ihnen beauftragte **Experten hinzuzuziehen**. In einem solchen Falle muss sich der Auftraggeber jedoch die Meinung des Experten ausdrücklich **zu eigen machen**. Dieser Vorgang war nicht dokumentiert. Da aber die Entscheidung einstimmig ergangen ist, ist davon auszugehen, dass sich alle Juroren der Auftraggeber auch die Entscheidung des Experten des Landkreistages zu eigen gemacht haben.

Fehlbesetzung bei der Teststellung?

Aus der Erläuterung der Vergabeunterlage, dass sich die Jury aus Vertreter/-innen der Auftraggeber zusammensetzt, kann nicht geschlossen werden, dass demnach jeder Auftraggeber einen Vertreter in die Jury entsenden müsse. So kann sich auch einer der Auftraggeber entschließen, **unvertreten zu bleiben** und sich der Entscheidung der anderen Auftraggeber zu unterwerfen. Insofern können die Auftraggeber als eine **Gemeinschaft** angesehen werden, in der die Handlungen eines Mitgliedes den anderen zugerechnet werden können.

Sichergestellt werden muss dabei nur, dass auch im Falle, dass einzelne Auftraggeber nicht an der Jury teilnehmen, eine **Mehrzahl von Personen** die Entscheidung trifft, und dass alle Testobjekte von denselben Personen bewertet werden, damit einerseits die Teststellung unter verschiedenen Blickwinkeln gewertet wird, was zur Objektivierung der Entscheidung beiträgt, und andererseits alle Geräte **nach denselben Gesichtspunkten** bewertet werden.

Dass eine Entscheidung der Jury durch die Nichtteilnahme eines der Auftraggeber zum Nachteil eines Bieters beeinflusst werden könnte, ist nach der Auffassung des Vergabesenates nicht zu erwarten. Auch könne die verlangte Einstimmigkeit der Jury hergestellt werden, wenn ein Vertreter fehlt.

Hier allerdings hat nicht ein Auftraggeber auf die Teilnahme vollständig verzichtet. Vielmehr war es so, dass der von ihm benannte **Juror kurzfristig erkrankte**. Der Vergabesenat versucht sich hier an einem *argumentum a fortiori*:

„Wäre es danach möglich gewesen, dass der ... keinen Vertreter zu der Teststellung entsendet, ist es erst recht unbedenklich, wenn sich der Vertreter des ... durch einen anderer Vertreter bei der Entscheidung vertreten ließ.“

Auch wenn diese Schlussfolgerung sich logisch nicht unmittelbar erschließt, erscheint sie aus Gründen der Praktikabilität in die richtige Richtung zu weisen. Was also sollte der Auftraggeber tun, dessen Vertreter erkrankt ist? Er sendet einen anderen. Die Besonderheit hier ist die **Unterbevollmächtigung**. Zur Bewertung erschien nicht Herr H, sondern wegen H's Erkrankung unangekündigt einfach sein Kollege K. Der aber konnte zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Bevollmächtigung durch seinen Dienstherrn vorweisen, vielmehr berief er sich darauf, **von H als Vertreter benannt** worden zu sein.

Für den Vergabesenat ist dies kein Problem, solange der Dienstherr diese **Vertretung nachträglich billigt**, was hier geschehen war. Die entsprechende Bestätigung der Bevollmächtigung konnte der Vergabedokumentation nicht entnommen werden. Sie durfte aber sogar noch im Beschwerdeverfahren nachgereicht werden. Eine Manipulation des Verfahrens an dieser Stelle sei nicht zu befürchten. Der Vergabesenat führt hinsichtlich der Bevollmächtigung aus:

„Ohne die Möglichkeit der Vertretung würde die Praktikabilität des Verfahrens leiden. Es ist immer möglich, dass ein vorgesehene Jurymitglied kurzfristig ausfällt und ein Ersatz aus der Organisation von dessen Auftraggeber nicht kurzfristig entsandt werden kann. Um in solchen Fällen Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, muss eine Bevollmächtigung möglich sein.“

Im Übrigen müsse die Entscheidungen in einem Vergabeverfahren **nicht zwingend von einem Organ** des Auftraggebers getroffen werden. Notwendig sei nur, dass die entscheidende Person aus dem Bereich des Auftraggebers kommt, sodass die Entscheidung diesem zuzurechnen ist. Es bestünden daher auch keine Bedenken gegen die Benennung von Fachleuten aus der Organisation des jeweiligen Auftraggebers als Bewerter.

Kurzbeitrag

Nachgeschobene Verträge sind mit Vorsicht zu genießen

Für manche Auftragsgegenstände wird erst im Lauf der Zeit erkennbar, dass es neben den in den Vergabeunterlagen dargelegten Ausführungsbestimmungen noch Regelungsbedarf im Detail gibt. So werden in manchen Fällen nach dem Zuschlag noch detaillierte Ausführungsverträge geschlossen. Das ist beispielsweise bei komplexen Dienstleistungsaufgaben der Fall, wie bei Sicherheitsdiensten oder ÖPNV-Vergaben. Solche nachgeschobenen Verträge sind vergaberechtlich unbedenklich, sofern sich daraus keine wesentlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes ergeben (§ 132 GWB). Anders sieht es aus,

wenn der detaillierte Vertrag noch vor dem Zuschlag nachgeschoben werden soll.

Für die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen auf einem Flughafen hatte der Auftraggeber bereits das Vergabeverfahren bis zum Zuschlag geführt. Mit dem **Zuschlagsschreiben** übersendete er einen detaillierten Vertrag, um dessen Unterzeichnung er zusätzlich nachsuchte unter Setzung einer recht kurzen Rückäußerungsfrist. Bei Prüfung des Vertrages fiel es dem Zuschlagsprätendenten auf, dass der Vertrag **abweichend von den Vergabeunterlagen** eine kürzere Reaktionszeit zur Bereitstellung von Sicherheitspersonal aus der Rufbereitschaft vorsah. Diesen Passus wollte er nicht akzeptieren. Er hätte zur Folge gehabt, dass das Personal in Rufbereitschaft nicht zu Hause verweilen könnte, sondern sich am Flughafen aufhalten müsste, was andere Lohnkosten zur Folge hätte. Der Auftraggeber beharrte auf diesem Detail. Der Vertrag kam nicht zur Unterschrift. Der Auftraggeber verlangte dennoch aufgrund des Zuschlagsschreibens die **Arbeitsaufnahme**. Der Zuschlagsprätendent verweigerte diese. Er sah kein Zustandekommen eines Vertrages. Der Auftraggeber klagt daraufhin auf Schadenersatz, weil er nun den teureren Zweitplatzierten beauftragen musste.

Der 13. Zivilsenat des OLG Celle (Urt. v. 29. 12. 2022, 13 U 3/22) weist die Schadenersatzklage ab. Er folgt der Argumentation der Beklagten, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen war.

Der Auftraggeber hat schon das Angebot der Beklagten **nicht wirksam angenommen**. Der Zuschlag stellt eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, deren Inhalt die **vorbehaltlose Akzeptanz** des Angebotes zum Ausdruck bringen muss. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Vertrag von den Vergabeunterlagen abwich. Dass diese Abweichungen jedenfalls nach Auffassung des Auftraggebers unwesentlich sind (wobei die Wesentlichkeit zwischen den Parteien schon strittig ist), ist unerheblich. Stimmt die Annahmeerklärung nicht mit dem Angebot überein, fehlt es an der **einheitlichen Willenserklärung** beider Parteien. Insofern lässt bereits die Beifügung eines über die Vergabeunterlagen hinausgehenden Vertrages die Vorbehaltlosigkeit der Annahmeerklärung zweifelhaft erscheinen. Kommt – wie hier – noch die ausdrückliche Aufforderung hinzu, den Vertrag in kurzer Frist unterschrieben zurückzusenden, so kann das nur dahingehend verstanden werden, dass der Auftraggeber das Angebot anzunehmen nur unter den dergestalt **veränderten Bedingungen** bereit ist. Dann aber liegt hier keine Annahmeerklärung mehr vor, sondern ein neues Angebot des Auftraggebers, um dessen Annahme er den Bieter bittet. Weder dem Zuschlagsschreiben noch dem Vertragsentwurf selbst war zu entnehmen, dass es sich dabei um eine für den Bieter optionale Erweiterung des Regelungsgehaltes handeln sollte, die anzunehmen oder abzulehnen er frei ist.

Da der Beklagte die Unterschrift unter dem ergänzenden Vertrag verweigerte, ist auch auf diesem Wege kein Vertrag zustande gekommen. Mangelt es an einem Vertrag, geht der Schadenersatzanspruch aus der Nichterfüllung ins Leere.

Die Wirkung nachgeschobener Verträge hängt, wie dieses Urteil zeigt, von der **zeitlichen Abfolge** von Zuschlag und Vertragsschluss ab. In der Phase zwischen Angebotschluss und finaler Zuschlagserteilung besteht für den Auftraggeber **keine Möglichkeit**, einseitig die vertraglichen Bestimmungen zu ändern oder auch nur zu konkretisieren, ohne das Verfahren in den Stand vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zurückzusetzen. In dieser Phase zählt **nicht die Wesentlichkeit** einer Änderung, sondern allein die Übereinstimmung der Willenserklärungen der Parteien. So wie jede auch kleinste Änderung an den Vergabeunterlagen für den Bieter zum Ausschluss führt, führt auch die kleinste Abweichung auf Auftraggeberseite dazu, dass der Zuschlag **keine vertragsstiftende Wirkung** mehr entfaltet. Hinzu tritt das Nachverhandlungsverbot, welches es dem Auftraggeber unmöglich macht, allein mit dem Zuschlagsprätendenten eine von den Vergabeunterlagen abweichende Regelung vor dem Zuschlag auszuhandeln.

Der Auftraggeber muss sich hier also entscheiden: Ist ihm seine Vertragsergänzung so wichtig, dass es auf sie keinesfalls verzichten kann, so kann er

- entweder das Verfahren noch einmal **zurückversetzen** und den Vertrag in die Vergabeunterlagen aufnehmen. Enthält er keine Änderungen, die so wesentlich sind, dass sich dadurch ein anderer Bieterkreis angesprochen fühlen könnte, bedarf es dazu keiner Neuausschreibung, sondern nur einer Änderungsmitteilung
- oder er verfolgt den Weg eines **abändernden Zuschlagsschreibens** mit dem Risiko, dass der Bestbieter diese Änderung nicht nur nicht akzeptiert, sondern ggf. sogar seinerseits einen Anspruch aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis auf Ersatz seines negativen Interesses geltend machen könnte, weil ihm der Zuschlag verweigert wird.

Das OLG Celle schreibt dazu:

„Im Streitfall bestand von vornherein keine Möglichkeit, den Abschluss des Vertrages zu den von dem Kläger gewünschten Bedingungen seines Vertragsentwurfes vergaberechtskonform zu erreichen.“

Andernfalls – und das würde die vergaberechtlich korrekte Herangehensweise darstellen – wäre zunächst **der Zuschlag zu unveränderten Bedingungen** zu erteilen und hernach über die Konkretisierungen, Ergänzungen oder Änderungen zu verhandeln. Dann allerdings hätte in einem Fall wie dem hier besprochenen der Auftraggeber zu erwarten, dass sein Dienstleister für kostenintensive zusätzliche Ansprüche auch ein **erhöhtes Entgelt** verlangen wird.

Optimalerweise hat der Auftraggeber allerdings seine Anforderungen schon **vor der Erstellung** seiner Vergabeunterlagen soweit durchdacht, dass die spätere Vertragsfassung nicht mehr von den Vergabeunterlagen abweicht.

Nikolaus Poppitz, Mainz

Abweichungen – Heilung: Eine Vertragsklausel, die bei Widersprüchen einen Vorrang der Vergabebedingungen gegenüber abweichenden (auch individuellen) Formulierungen in einem Angebot vorsieht, schließt die Annahme einer unzulässigen Änderung der Vergabeunterlagen jedenfalls im Grundsatz aus. (VK Rheinland, Beschl. v. 6. 1. 2022, VK 11/21 – 3. aml. LS)

Änderung der Vergabeunterlagen – Ausschluss: Bei einem Ausschluss wegen Änderung von Vergabeunterlagen ist es unerheblich, ob es sich um wichtige oder eher unbedeutende Änderungen handelt, ob die Vorgabe als fachlich richtig, zweckmäßig, technisch sinnvoll angesehen wird oder nicht und ob die Änderung absichtlich oder versehentlich erfolgte. (VK Rheinland, Beschl. v. 20. 5. 2022, VK 7/22-L – 1. aml. LS)

Beigeladener – Aufwendungsersatz: Eine Erstattung von Aufwendungen an den Beigeladenen setzt voraus, dass er sich mit demselben Rechtsschutzziel wie der Obsiegende am Verfahren beteiligt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Beigeladene zwar in der mündlichen Verhandlung anwesend ist, sich aber ansonsten nicht in der Sache beteiligt. (VK Rheinland, Beschl. v. 20. 5. 2022, VK 7/22-L – 5. aml. LS)

Bietergemeinschaft – Rüge: Nimmt eine Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren teil, muss die Rüge eines Vergaberechtsverstößes von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft geltend gemacht werden. Macht hingegen lediglich ein Mitglied der Bietergemeinschaft die Verletzung von Bewerber- oder Bieterrechten geltend, ist ein späterer Nachprüfungsantrag der Bietergemeinschaft mangels ordnungsgemäßer Rüge unzulässig, wenn die Bietergemeinschaft das Mitglied nicht zur Rüge ermächtigt hat oder die Ermächtigung nicht spätestens mit der Rüge offengelegt wird. (VK Sachsen, Beschl. v. 1. 8. 2022 – 1. aml. LS)

Dringlichkeit – Versorgungssicherheit: **1.** Unvorhersehbarkeit ist im Hinblick auf die eine Vertragsverlängerung nach § 132 II Nr. 3 GWB oder auf einen Interimsauftrag nach § 14 IV Nr. 3 VgV erfordernden Umstände nur anzunehmen, wenn der Auftraggeber bei der Gestaltung des ursprünglichen Vertrags alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Ungewissheit ausgeschöpft hat und die eventuellen aus der Ungewissheit folgenden Notwendigkeiten zur Vertragsanpassung auch nicht als Option oder Überprüfungs-klausel nach § 132 II 1 Nr. 1 GWB abgebildet werden konnte. **2.** Die Vergabestelle hat bei der Konzeption eines Vergabeverfahrens auch die Folgevergabe in den Blick zu nehmen und dabei immer mögliche Behinderungen dieses Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Vergabestelle den konkreten Grund der Verzögerung noch nicht kennt. Es genügt, dass der Ablauf eines Vergabeverfahrens vielfältigen Verzögerungen ausgesetzt sein kann. **3.** Es ist daran festzuhalten, dass eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei für die Allgemeinheit unverzichtbaren Leistungen auch dann möglich ist, wenn die Dringlichkeit auf Versäumnisse der Vergabestelle zurückzuführen ist; der Aspekt der Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit tritt dann hinter der Notwendigkeit der Kontinuität der Leistungserbringung zurück. **4.** Die besondere Dringlichkeit der (Interims-)Vergabe rechtfertigt es regelmäßig nicht, dass nur ein einziger von mehreren interessierten Bietern in die Verhand-

lungen einbezogen wird. Hat es einen vorangehenden Wettbewerb gegeben, ist der öffentliche Auftraggeber auch in diesen Fällen gehalten, zumindest die im Wettbewerb über den Auftrag hervorgetretenen Bieter zu beteiligen. Etwas Anderes kann sich nur ausnahmsweise je nach Lage des Falles aus den Umständen der Dringlichkeit ergeben. (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24. 11. 2022, 11 Verg 5/22 – amtl. LS)

Erledigung – Kosten: 1. Über die Kosten (Gebühren und Auslagen) vor der Vergabekammer ist analog § 182 III 5 GWB auch dann nach billigem Ermessen zu entscheiden, wenn die Erledigung des Nachprüfungsantrags erst während des Beschwerdeverfahrens eintritt. 2. § 182 III 4, 6 GWB finden auf eine Erledigung erst während des Beschwerdeverfahrens keine Anwendung. (OLG Frankfurt, Beschl. v. 31. 10. 2022, 11 Verg 7/21 – 1. u. 2. amtl. LS)

Fachkräftemangel – Eignung: Es ist nicht erforderlich, dass dem Bieter im Zeitpunkt der Wertung der Angebote oder der Zuschlagserteilung die zur Leistungserbringung erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Personal, das erst auf der Grundlage des erteilten Auftrags für den Bieter erforderlich ist und arbeitsvertraglich gebunden werden muss. Etwas anderes gilt dann, wenn es sich bei den zu vergebenden Dienstleistungen um solche handelt, für die auf dem Arbeitsmarkt nur eine begrenzte Anzahl an geeigneten Mitarbeitern zur Verfügung steht, so dass von einer jederzeitigen Verfügbarkeit nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. In einem solchen Fall ist erforderlich, dass der Bieter in seinem Angebot konkret darlegen kann, aus welchen Gründen ihm das zur Auftragserteilung erforderliche Personal bei Vertragsbeginn tatsächlich zur Verfügung stehen wird. (VK Sachsen, Beschl. v. 1. 8. 2022, 1/SVK/010-22) 2. amtl. LS)

Geheimhaltung – Beschlussausfertigung: Das Geheimhaltungsinteresse eines Verfahrensbeteiligten kann eine Unkenntlichmachung einzelner Textpassagen des Beschlusses der Vergabekammer in dem für einen anderen Beteiligten bestimmten Beschluss exemplar rechtfertigen. (VK Rheinland, Beschl. v. 6. 1. 2022, VK 11/21 – 6. amtl. LS)

Hochschule – Auftragbereitschaft: Hochschulen in Form der Körperschaft öffentlichen Rechts sind öffentliche Auftraggeber gem. § 99 Nr. 2 GWB. (OLG Bremen, Beschl. v. 4. 11. 2022, 2 Verg 1/22)

Interimsauftrag – Umfang: 1. Bei einem Interimsauftrag, der wegen Dringlichkeit in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wird, ist – soweit möglich – für einen angemessenen Bieterwettbewerb zu sorgen, wobei die Begrenzung der Teilnahme auf drei Bieter ordnungsgemäß sein kann und eine nachvollziehbare, willkürfreie Auswahl der Unternehmen zu erfolgen hat, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Es kann sachlich gerechtfertigt sein, den Bestandsdienstleister nicht zu beteiligen. 2. Ein solcher Interimsauftrag ist auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Erhaltung der Kontinuität der Leistungserbringung bis zur Auftragsvergabe aufgrund eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erforderlich ist. Der wegen eines laufenden Nachprüfungsverfahrens bestehende Ungewissheit über den Zeitpunkt der Vergabe des Hauptauftrags kann durch eine kurze Mindestlaufzeit, verbunden mit monatlichen Verlängerungsoptionen Rechnung getragen

werden. 3. § 169 II 7 GWB, der bereits vor dem Abschluss des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer die Gestattung des Zuschlags ermöglicht, ist mit dem Europarecht, insbesondere mit der Rechtsmittelrichtlinie vereinbar. 4. Hat der Nachprüfungsantrag nach summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg und sind bei der Verzögerung der Erteilung eines Interimsauftrags schwerwiegende nachteilige Folgen für hochwertige Rechtsgüter (hier: Gefahren für Gesundheit und körperlicher Integrität von Schutzbedürftigen) zu erwarten, kann ausnahmsweise ein vorzeitiger Zuschlag nach § 169 II 7 GWB gestattet werden. (BayObLG, Beschl. v. 31. 10. 2022, Verg 13/22 – amtl. LS)

Leistungsversprechen – Überprüfung: Der Auftraggeber muss das Angebot eines Bieters darauf prüfen, ob dieser die Leistungsversprechen einhalten kann, wenn konkrete Tatsachen dessen Leistungsversprechen nicht plausibel erscheinen lassen. (OLG Schleswig, Beschl. v. 6. 7. 2022, 54 Verg 4/22)

Preisauflärung – Umfang: 1. Der Auftraggeber ist frei darin, einen ungewöhnlichen Preis so lange und wiederholt aufzuklären, bis er alle zur Prüfung notwendigen Informationen erhalten hat. 2. Diese Aufklärung darf auch mündlich geschehen, ist dann jedoch hinreichend und geeignet zu dokumentieren. (VK Bund, Beschl. v. 18. 11. 2022, VK 1-87/22)

Preisgleitung – Kalkulationsrisiko: Eine Preisanpassungsklausel für Verträge über Lieferleistungen ist nur dann aufzunehmen, wenn den Bietern eine vernünftige kaufmännische Kalkulation unzumutbar ist. Der Eingang einer Reihe von Angeboten auf den ohne Gleitklausel ausgeschriebenen Beschaffungsvorgang ist ein Indiz gegen diese Unmöglichkeit. Zu einer Unzumutbarkeit müsste hinzutreten, dass die Instrumente des § 313 BGB und des § 5 VOL/B nicht geeignet sind, den Bieter vor Schäden aufgrund unvorhersehbarer Preisentwicklung zu schützen. (VK Bund, Beschl. v. 19. 10. 2022, VK 1-85/22)

Rekommunalisierung – Innenumsatz: Bei der Berechnung des Anteils des Innenumsatzes zur Bestimmung der Vergabefreiheit als Inhouse-Vergabe ist derjenige Umsatz, der durch die gegenständliche geplante Rekommunalisierung von Versorgungsleistungen künftig hinzutreten wird, nicht zu berücksichtigen. (OLG Naumburg, Urte. v. 3. 6. 2022, 7 U 6/22)

Sektorenverordnung – Fährdienste: Die VO (EWG) 3577/92 (Seekabotage), insbes. ihre Art. 1 I und 4 I, ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Gleichstellung von Fährdiensten mit Eisenbahnverkehrsdiensten zum Gegenstand hat, wenn diese Gleichstellung zur Folge hat, dass die betreffende Dienstleistung von der Anwendung der Regelung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die für sie gilt, ausgenommen wird. (EuGH, Urte. v. 13. 10. 2022, C-437/21 – Tenor)

Streitwert – Durchlaufende Posten: Grundlage für die Streitwertbemessung ist die Bruttoangebotssumme einschließlich sog. "durchlaufender Posten". (BGH, Beschl. v. 29. 11. 2022, XIII ZB 64/21 – amtl. LS)

Typgenehmigung – Fahrzeuersatzteile: 1. Art. 10 II, Art. 19 I und Art. 28 I der RL 2007/46/EG (KfZ-Rahmenrichtlinie) sind dahin auszulegen, dass sie es einem öffentlichen Auftraggeber verwehren, im Rahmen einer Ausschreibung für die Lieferung

von Ersatzteilen für Omnibusse, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ein Angebot zu akzeptieren, mit dem Bauteile angeboten werden, die unter einen Bauteiltyp fallen, auf den sich die in Anhang IV der RL 2007/46 aufgeführten Rechtsakte beziehen, ohne dass eine Bescheinigung beigelegt ist, die die Genehmigung dieses Bauteiltyps belegt, und ohne dass Informationen über das tatsächliche Bestehen einer solchen Genehmigung erteilt werden, sofern diese Rechtsakte eine solche Genehmigung vorsehen. 2. Die Art. 60 und 62 der RL 2014/25/EU sind dahin auszulegen, dass sie es in Anbetracht der Definition des Begriffs "Hersteller" in Art. 3 Nr. 27 der RL 2007/46 einem öffentlichen Auftraggeber verwehren, im Rahmen einer Ausschreibung für die Lieferung von Ersatzteilen für Omnibusse, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, als Nachweis der Gleichwertigkeit von Bauteilen, die unter die in Anhang IV der RL 2007/46 aufgeführten Rechtsakte fallen und vom Bieter angeboten werden, eine von diesem Bieter abgegebene Erklärung der Gleichwertigkeit zu akzeptieren, wenn dieser Bieter nicht als Hersteller dieser Bauteile angesehen werden kann. (EuGH, Urt. v. 27.10.2022, C-68/21 – Tenor)

Vergabeunterlagen – Auslegung: Ist ein in den Vergabeunterlagen verwendeter Begriff (hier: „Gesamtprojektleiter“) aus sich heraus verständlich, bedarf es keiner Auslegung zur Erforschung des Gemeintenen, auch wenn es für den Begriff weder eine Legaldefinition noch eine Definition in den anerkannten Regeln der Technik gibt. (OLG Koblenz, Beschl. v. 22.6.2022, Verg 1/22)

Vergabeunterlagen – Eindeutigkeit: Nicht mehr eindeutig sind Vergabeunterlagen (erst) dann, wenn auch nach Auslegungsbemühungen durch fachkundigen Unternehmen mehrere Auslegungsmöglichkeiten verbleiben. (VK Westfalen, Beschl. v. 09.11.2022, VK 3-42/22 – 6 aml. LS, ergänzt)

Verlängerung der aufschiebenden Wirkung – Versagung: Wenn die Beschwerde nicht zum Erfolg führen kann, kann das Interesse des Beschwerdeführers an der Verlängerung der aufschiebenden Wirkung von vornherein die Interessen der Vergabestelle bzw. der Allgemeinheit nicht überwiegen. In einem solchen Fall ist dem Verlängerungsantrag der Erfolg zu versagen, ohne dass es noch einer Interessenabwägung bedarf. (OLG Koblenz, Beschl. v. 23.5.2022, Verg 2/22)

Wertungsentscheidung – Auftraggeber: Die Wertungsentscheidung muss vom Auftraggeber selbst getroffen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie zwingend von einem Organ des Auftraggebers getroffen werden müsste. Notwendig ist nur, dass die entscheidende Person aus dem Bereich des Auftraggebers kommt, sodass die Entscheidung diesem zuzurechnen ist. (OLG Schleswig, Beschl. v. 27.10.2022 - 54 Verg 7/22)

Zuschlagsverbot – Zustellung: Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass die an Recht und Gesetz gebundene Behörde einer Unterlassungsverpflichtung aus einer einstweiligen Anordnung auf Unterlassung eines Zuschlags im Vergabeverfahren nachkommen wird und es deshalb der Androhung von Ordnungsmitteln nach § 890 II ZPO nicht bedarf. Daher ist der Vollzug der Anordnung i. S. d. § 929 II 1 ZPO bereits in der (Amts-)Zustellung der Anordnung zu sehen. (VG Sigmaringen, Urt. v. 17.11.2022, 4 K 2313/22)

Literatur

Neue Aufsätze

Noch, Risiko Reaktionszeit, Vergabe Navigator 1/2023, 23

Tomerius, Kommunale Vergabe von Erbbaurechten unter den Anforderungen des Vergabe-, Beihilfe- und Gemeindehaushaltsrechts, ZfBR 2023, 140

Welter, Der tägliche Schmerz bei der Planung, Vergabe Navigator 1/2023, 11

Wessel, Aktuelle Entscheidungen zum Bau- und Architekten-/Ingenieurrecht, ZfBR 2023, 107

Neue Bücher

Röwekamp/Porz/Friton, Kommentar zur UVgO, Wolters Kluwer, Köln, 2. Aufl. 2023, 876 S., geb., ISBN 978-3-8041-5495-7, 149,00 EUR

Willenbruch/Wiedekind/Hübner, Vergaberecht. Kompakt-kommentar, Werner Verlag, Köln, 5. Aufl. 2023, 2600 S., geb., ISBN 978-3-8041-5502-2, 199,00 EUR

Terminhinweis

IT-Beschaffungen

10.5.2023, Berlin – Das Seminar „IT-Vergaben im Zeitalter der Digitalisierung erfolgreich durchführen“ gibt konkrete Praxiseempfehlungen zur Beschaffung von IT-Leistungen aller Art und einen Überblick über die Anwendung der EVB-IT, einschließlich der neuen EVB-IT Cloud. Veranstalter: DVNW-Akademie GmbH, Teilnahmegebühr: bei Anmeldung bis 31.3.2023: 450 EUR, danach 520 EUR. Anmeldung unter www.dvnw-akademie.de